

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 08.06.2015 einstimmig festgelegt, dass die Richtlinie für die Ermäßigung der Kanalbenützungsgebühren, Wasserleitungsgebühren und Müllabfuhrgebühren zur vereinfachten Handhabung an die jeweiligen Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG geknüpft werden soll. Dementsprechend wurde folgende Richtlinie beschlossen:

### RICHTLINIEN:

#### **für die Ermäßigung der Kanalbenützungsgebühren, Wasserleitungsgebühren und Müllabfuhrgebühren**

##### 1.

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt sozial schwächer gestellten Personen bzw. Familien eine Ermäßigung der Kanalbenützungsgebühren, Wasserleitungsgebühren und Müllabfuhrgebühren, wenn nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) Ordnungsgemäßer Anschluss an die Städtische Ortskanalisation, Wasserversorgung bzw. Müllabfuhr
- b) Das Familieneinkommen darf die jeweils gültigen Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreiten.

Die Ermäßigung beträgt

#### **50 % der bezahlten Gebühren,**

wobei das Einkommen die ASVG-Grenzen um max. € 100,00 überschreiten darf.

**Die Obergrenze** des Vergütungsbetrages beträgt jährlich € 250,00.

##### 2.

Anträge auf Ermäßigung sind unter Vorlage der Einkommensnachweise sowie der Gebührenvorschreibung oder Betriebskostenabrechnung beim Stadtamt Rottenmann einzubringen.

Diese erneuerten Richtlinien treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
Alfred Bernhard  
Bürgermeister



Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

19. Juni 2015  
06. Juli 2015